



Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Landkreis Rostock

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg – Vorpommern, vom 14. 11. 1991 (GVOBl. M-V S. 426) im folgenden Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V genannt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V 2002, S.254), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG. vom 17. 03. 2009 (GVOBl. M-V 2009 S. 282) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 10.09.2011 und dem Beschluss Nr. 01 vom 10.09.2011 folgende Satzung erlassen. Geändert durch Mitgliederbeschluss 03/2012 vom 17.03.2012 auf der Mitgliederversammlung in Satow.

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisfeuerwehrverband Landkreis Rostock, nachfolgend „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 18230 Käggsdorf, Straße der Solidarität 5 und betreibt zwei Geschäftsstellen; in 18230 Käggsdorf, Straße der Solidarität 5 und in 18272 Güstrow, An der Schanze 1.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,
4. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, zu betreuen,
5. über Beschwerden von Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind
6. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes können gemäß § 15 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Landkreis Rostock sein. Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglieder werden. Die Mitglieder müssen im Sinne des § 3 Abs. 2 Punkt b) in Verbindung mit § 5 des oben genannten Gesetzes anerkannt sein.
- (2) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder müssen beim Schriftverkehr mit Verbänden den Dienstweg über den Vorsitzenden einhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes und der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende des Verbandes und sein 1. und 2. Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Wahl richtet sich nach § 12.
- (3) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Landkreis Rostock die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführer/ 1. stellvertretender Kreiswehrführer und 2. stellvertretender Kreiswehrführer für die Dauer einer Wahlperiode vor (§ 16 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V).
- (4) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes. Der 1. Stellvertreter nimmt seine Aufgaben im Verhinderungsfalle wahr. Der 2. Stellvertreter nimmt die Aufgaben im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Verbandes und des 1. Stellv. KWF wahr.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Verbandsausschuss
 3. der Vorstand.
- (2) Der Verband unterhält zwei Geschäftsstellen. Sie stehen dem Vorsitzenden für seine Aufgaben zur Verfügung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
 1. der Vorsitzende, der 1. und der 2. Stellvertreter des Verbandes,
 2. die Beisitzer des Vorstandes,
 3. die Amtswehrführer und die Gemeindeführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
 4. je 1 Delegierter pro vollendete 25 aktive Mitglieder der amts-/gemeindefeuerwehren; jedoch hat jede amts-/gemeindefeuerwehren mindestens 1 Delegierten,
 5. die Wehrführer der nach § 3 aufgenommenen Werkfeuerwehren,
 6. der Kreisjugendwart,

sowie im Verhinderungsfalle der jeweilige Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. wählt den Vorsitzenden des Verbandes und den 1. und 2. Stellvertreter,
2. wählt die Beisitzer des Vorstandes,
3. wählt den Wahlvorstand,
4. beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen sind,
5. beschließt über die Aufnahme von Werkfeuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie das Ruhen der Mitgliedschaft,
6. beschließt über Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
7. bestätigt den Kreisjugendwart,
8. beschließt den Haushaltsplan,
9. beschließt die Jahresrechnung,
10. erteilt dem Vorstand die Entlastung,
11. wählt die Rechnungsprüfer,
12. nimmt den Bericht des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Vorstandes und der Feuerwehren entgegen,
13. beschließt über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
 2. die außerordentliche Sitzung.
- (2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegenzunehmen.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt haben.

§ 10 Der Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören an:
1. der Vorsitzende des Verbandes,
 2. der 1. und der 2. Stellvertreter,
 3. die Beisitzer des Vorstandes,
 4. die Amtswehrführer,
 5. die Wehrführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
 6. der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- sowie im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsausschuss:
1. gibt sich eine Geschäftsordnung, bereitet alle Veranstaltungen auf Kreisebene vor und beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 2. unterbreitet Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 3. unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der öffentlichen Feuerwehren,
 4. kann Fachwarte berufen und Arbeitsgruppen bilden (Aus- und Fortbildung, Leistungsvergleiche, Leistungsbewertung, soziale Betreuung der Verbandsmitglieder und Senioren, Frauen in der Feuerwehr, Musikwesen, Historik und Traditionspflege, Technik und Ausrüstung, Presse u.a.)

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. der Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter
 2. auf je angefangene 800 aktive Mitglieder ein Beisitzer,
 3. der Kreisjugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand
1. bereitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandsausschusses vor,
 2. empfiehlt dem Verbandsausschuss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 3. empfiehlt dem Verbandsausschuss Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft,
 4. stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf,
 5. entscheidet über Beschwerden der Mitglieder,
 6. bestellt den Geschäftsführer und Mitarbeiter,
 7. kann Ausschüsse bilden,
 8. gibt sich eine Geschäftsordnung,
 9. teilt die Wahlergebnisse und die Bestellung des Geschäftsführers und der Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl bei mehreren Bewerbern durch Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (4) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist der erste stellvertretende Vorsitzende, sollte dieser selbst zur Wahl anstehen oder verhindert sein, der zweite stellvertretende Vorsitzende, sollte auch dieser selbst zur Wahl anstehen oder verhindert sein, das anwesende dienstälteste Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiter.
- (5) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.
- (6) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus seinem Amt ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (8) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (§ 28 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V) zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl Beschwerde bei der obersten Aufsichtsbehörde einlegen.
- (9) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.
- (10) Zum Vorsitzenden und seinen Stellvertretern sind gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Abs. 3 Satz 4 zieht der Wahlleiter das Los. Wählbar ist, wer
 1. das passive Wahlrecht besitzt,
 2. mindestens sechs Jahre aktiv einer freiwilligen Feuerwehr angehört und in ihr mindestens die Funktion eines Unterführers bekleidet,
 3. an einem Lehrgang für Führungskräfte teilgenommen oder sich nach Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
 4. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 5. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (11) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Die Wahlvorschläge sind ihm 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens 5 Wehrführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (12) Die Beisitzer (§11 Abs. 1) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Wehrführern. Die Amtszeit für die Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder mit dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger.
- (13) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Tage ihrer Wahl.

§ 13 Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer des Verbandes obliegt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung. Er wird durch den Vorstand bestellt

§ 14 Behandlung von Beschwerden

- (1) Die Beschwerden der Mitglieder, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, der spätestens 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist. Haben sämtliche Vorstandsmitglieder einen höheren Rang als der Beschwerdeführer, so ist der Vorstand durch ein mit dem Beschwerdeführer gleichrangiges Mitglied einer anderen Freiwillige Feuerwehr zu erweitern. Der Vorsitzende bestimmt dieses Mitglied.
- (2) Zur Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Verband hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden soll.
- (2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:
 1. die Mitgliedsbeiträge,
 2. die Zuwendungen des Landkreises,
 3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Haushaltsvoranschlag ist so rechtzeitig der Kreisverwaltung zuzuleiten, dass er im Haushalt des Landkreises berücksichtigt werden kann.
- (5) Die Haushaltsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres durch die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10). Für die Prüfung gilt Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250) entsprechend. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt dem Landrat nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 16 Kosten und Gebühren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Fachwarte erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach Landesreisekostengesetz vom 03. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032-3) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460) Reisen in diesem Sinne sind solche außerhalb des Landkreises.
- (2) Nehmen die Fachwarte regelmäßig in erheblichem Umfang Aufgaben ihres Fachgebietes wahr, kann ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden. Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Tagegelder werden an Vorstandmitglieder, die Fachwarte und die im Auftrage des Vorstandsvorsitzenden tätigen

- Feuerwehrführer nach dem Landesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt auch für die Gewährung von Sitzungsgeldern, doch darf neben dem Tagegeld kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (3) Absatz 1 gilt für die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder entsprechend.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung, die Geschäftsordnung sowie alle sonstigen amtlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, die derzeit gültigen Satzungen der Kreisfeuerwehrverbände Güstrow und Bad Doberan treten mit der Veröffentlichung außer Kraft.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Satow, den 17.März 2012

gez

Mayk Tessin
Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes